

Trägereignung

Voraussetzungen zur Eignung als Träger von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

- ❖ Bereitstellung aktueller und vollständiger Trägerunterlagen (Auszug aus Handels- oder Vereinsregister, Gesellschaftervertrag oder Satzung, Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit, eindeutige Benennung vertretungsberechtigter Personen inkl. Unterschriftsproben und ggf. Vollmacht)
- ❖ kooperative Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Leipzig und beteiligten Dritten, insbesondere bei der Antragstellung und im Rahmen von Prüfungen
- ❖ ordnungsgemäße Maßnahmeumsetzung, Maßnahmeabrechnung und Berichtswesen sowie Beachtung der Vorgaben in Bescheiden
- ❖ Befähigung zur ordnungsgemäßen, maßnahmegerechten und zielführenden Betreuung und Anleitung von Maßnahmeteilnehmern, bei großen Maßnahmen (ab 10 Teilnehmern) Beschäftigung von qualifiziertem Personal
- ❖ geeignete Räumlichkeiten
 - zur Verwaltung der Maßnahmen (z.B. Büroräume mit entsprechender technischer Ausstattung, Möglichkeiten zum Führen von Besprechungen und vertraulichen Gesprächen)
 - zur Durchführung der Maßnahmen (je nach Maßnahmetyp z.B. Büroarbeitsplätze, Werkstatt, Aufenthalts-, Sanitär- und Umkleideräume)
- ❖ zuverlässige Bereitstellung aller für die Maßnahmedurchführung benötigten Arbeitsmittel und -materialien
- ❖ Gewährleistung von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (z.B. Belehrung der Teilnehmer, Sicherstellung von Erster Hilfe, Anmeldung der Teilnehmer bei der gesetzlichen Unfallversicherung, ggf. Bereitstellung von Arbeitsschutzkleidung)
- ❖ finanzielle Leistungsfähigkeit sowie transparente und zweckentsprechende Mittelverwendung

Es liegt im Ermessen des Jobcenters Leipzig, die Eignung eines Trägers zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten zu beurteilen. Das Jobcenter Leipzig behält sich daher vor, mit Trägern bei mangelnder Eignung oder nach Leistungsstörungen infolge mangelnder Eignung nicht mehr zusammenzuarbeiten.